aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

# aba-Stellungnahme

# zum Referenten-Entwurf des BMG:

# Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG)

(Stand: 10.06.2026)

Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privat-wirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

Die aba vereinigt in ihrer Mitgliedschaft Unternehmen aller Größenordnungen, Altersversorgungseinrichtungen, Verbände (u. a. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und Dienstleister wie Beratungsunternehmen, Rechtsanwälte, Versicherungsmathematiker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen, Banken und Investmenthäuser.

**aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.**
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin | Telefon: 030 33 858 11-0 | info@aba-online.de | www.aba-online.de
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) | Registernummer: VR 32127 B | Lobbyregister-Nummer R001407

## 1 Einleitung

Die aba nutzt die Anhörung zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung, um einen Änderungsvorschlag zu einer geplanten beitragsrechtlichen Regelung aus dem SGB V zu unterbreiten. Diese war im Ursprung Gegenstand eines anderen, noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens, ist aber für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ebenfalls einschlägig.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist § 242b Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB V (in Verbindung mit den §§ 252 bis 254 sowie § 256 SGB V) in der Fassung des geplanten GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes.

Im Rahmen der geplanten Einführung eines weiteren Beitragszuschlags gem. § 55 Abs. 3a SGB XI-E in Höhe von 0,52 Beitragssatzpunkten wird der geplante § 242b Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch explizit in Bezug genommen. Inhaltlich korrespondiert § 55 Abs. 3a SGB XI-E mit der im Entwurf des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes in §§ 3 und 10 SGB V-E geplanten beitragsrechtlichen Änderung: die Einführung eines künftig zu erhebenden Beitragszuschlags für bestimmte Mitglieder mit derzeit beitragsfrei mitversicherten Ehegatten.

Diese Regelung hätte Konsequenzen für Versorgungsträger in allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung (Arbeitgeber im Rahmen einer Direktzusage, Direktversicherungen, Pensionsfonds, Pensionskassen sowie Unterstützungskassen) in ihrer Rolle als Zahlstellen im Sinne des § 202 SGB V. In unserer Stellungnahme schlagen wir eine veränderte Fassung von § 242b SGB V vor, um Aufwand für Zahlstellen zu begrenzen.

Diese geplante Neuregelung in § 242b Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB V-E sieht laut Begründung vor, dass „bei einem unterbliebenen Einbehalt des Beitragszuschlags aus laufenden Einnahmen der rückständige Betrag gleichmäßig über einen Zeitraum von zwölf Monaten verteilt einzubehalten ist (für die Rente gilt bei einem unterbliebenen Einbehalt § 255). Ferner ist ein zum Ende einer Mitgliedschaft verbleibender Rückstand eines noch zu zahlenden Beitragszuschlags mit dem letzten Abrechnungszeitraum durch die beitragsabführende Stelle vollständig einzubehalten. Satz 5 ermöglicht es den beitragsabführenden Stellen mit dem Einverständnis des Mitglieds, vom 12-monatigen Zeitraum des Einbehalts der rückständigen Beträge abzuweichen und kürzere oder gegebenenfalls auch längere Rückzahlungszeiträume vorzusehen.“

## 2 Zusammenfassung der aba Empfehlung

Die aba schlägt vor, auf die geplante Regelung in § 242b Abs. 2 Sätze 4 und 5 zu verzichten. Fälle eines unterbliebenen Beitragseinbehalts sollten auch künftig gemäß den bestehenden Regelungen in § 256 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 255 Abs. 2 Satz 1 SGB V gehandhabt werden.

Die aba erkennt zwar an, dass durch das geplante Inkrafttreten der Neuregelung am 1.1.2028 ein relativ langer Zeitraum für Verfahrensanpassungen bei Zahlstellen verbliebe, hält die Verfahrensanpassung jedoch für unpraktikabel, verwaltungsaufwändig und nicht tragfähig begründet.

Zusätzlicher Aufwand droht insbesondere im Zusammenhang mit Softwareanpassungen bei Zahlstellen von Versorgungsbezügen und im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens (neue Datensatzfelder/Kennzeichen) sowie bei der Erweiterung des Datenaustauschs nach § 28b SGB IV und der Datensatzbeschreibungen für Krankenkassenmeldungen.

Ein Verzicht auf die Neuregelung in § 242b Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB V-E könnte den Erfüllungsaufwand des Gesetzes für die Wirtschaft reduzieren. Davon würden auch Leistungsbezieher profitieren, deren Bezüge ansonsten durch gestiegene Verwaltungsaufwendungen gemindert würden.

## 3 Begründung

Das geltende Recht in § 255 Absatz 2 Satz 1 SGB V legt fest, dass nachträglich einzubehaltende Beiträge bis zur Hälfte der laufenden Versorgungsbezüge einzubehalten sind, es sei denn, der Berechtigte weist nach, dass er hierdurch hilfebedürftig im Sinne des SGB XII wird.

Diese Logik ist für nachträglich einzubehaltende Beiträge aktuell flächendeckend bei Versorgungseinrichtungen und in ihren Verwaltungs- und Abrechnungsprogrammen implementiert.

Die geplante neue Regelung würde Zahlstellen zwingen, mit hohem technischem Aufwand den Beitragszuschlag separat zu erfassen sowie bei einem nachträglichen Einbehalt zwischen Beitragszuschlag und übrigen Beiträgen zu unterscheiden.

Dies geht mit einem hohen Aufwand einher, der unseres Erachtens durch die Schätzung auf Seite 71 des Gesetzentwurfs (288 Tausend Euro einmalig) nicht adäquat erfasst ist.

Das neue Verfahren wäre unseres Erachtens auch für die Rentenberechtigten schwer nachvollziehbar, würde zahlreiche Nachfragen auslösen und dadurch den Aufwand weiter erhöhen.

Die im Gesetzentwurf in § 242 Abs. 4 Satz 5 SGB V-E vorgesehene Möglichkeit, individuell etwas anderes mit dem Berechtigten zu vereinbaren, ändert nichts an dieser Einschätzung. Die Abweichungsmöglichkeit ist in dieser unbestimmten Form (und im Rahmen einer weitgehend automatisierten Massenbearbeitung) nicht geeignet, Aufwände zu verringern und softwaretechnisch einfach umsetzbare Verfahren zu etablieren.

Die Bundesregierung begründet die geplante Neuregelung damit, dass Krankenkassen im Rahmen der Prüfung der Familienversicherung zunächst ermitteln müssen, ob ein Mitglied für mitversicherte Ehegatten oder Angehörige der Pflicht zur Zahlung des Beitragszuschlags unterliegt. Erst dann, so die Begründung weiter, können die Krankenkassen diese Information an die beitragsabführenden Stellen übermitteln, sodass diese sodann den Beitragszuschlag einbehalten können. Aufgrund dieser zeitlichen Abläufe werde es dazu kommen, dass Beiträge für zurückliegende Zeiträume nachträglich einbehalten werden müssen. Das neue Verfahren habe dabei das Ziel, die Mitglieder finanziell nicht übermäßig zu belasten.

Aus Sicht der aba ist dabei allerdings nicht nachvollziehbar, dass die geplante Neuregelung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung *nicht* betreffen soll. Für diese soll § 255 SGB V anwendbar bleiben. Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht der aba nicht plausibel begründet; es erscheint vielmehr unwahrscheinlich, dass eine Überforderung von Mitgliedern erst durch eine gleichzeitige Anwendung der neuen Regelungen auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Versorgungsbezüge entsteht.

Im Ergebnis halten wir daher die Regelungen in § 242b Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB V-E für nicht sinnvoll und plädieren dafür, dass Zahlstellen ihre etablierten Verfahren in Bezug auf diese Regelung unverändert fortsetzen können.